

OLG Koblenz

§ 66 LJVollzG Rpf

(Pfändung von Eigengeld)

Die Gefangenenvvertretung hat keinen durchsetzbaren Anspruch darauf, dass ihre Vorschläge, sollte es zu keiner gemeinsamen Lösung kommen, gerichtlich überprüft und gegebenenfalls auf diesem Wege durchgesetzt werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 12. Januar 2015 – 2 Ws 598/14 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller war vom 6. Dezember 2012 bis zum 16. Mai 2014 in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (im Folgenden: Antragsgegnerin) inhaftiert. Am 23. Januar 2013 erwirkte die Landesjustizkasse Wiesbaden gegen ihn einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Am 28. April 2014 zahlte die Mutter des Antragstellers für diesen 150,- Euro mit der Zweckbindung „Telefon und TV“ ein, welche dem zweckgebundenen Eigengeldkonto des Antragstellers gutgeschrieben wurden. Nach der Entlassung des Antragstellers buchte die Antragsgegnerin den von den 150,-Euro noch verbleibenden Restbetrag in Höhe von 105,30 Euro auf sein (nicht zweckgebundenes) Eigengeldkonto um und führte den Betrag am 19. Mai 2014 an die Landesjustizkasse ab.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Juni 2014 hat der Antragsteller begehrt, die Pfändung seines Eigengeldes in Höhe von 105,30 Euro für unzulässig zu erklären und diesen Betrag an ihn ausbezahlen. Er ist der Auffassung, der Betrag hätte nicht an die Landesjustizkasse abgeführt werden dürfen, da die Forderung auf Auszahlung auch nach seiner Entlassung un-

übertragbar und damit unpfändbar sei. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 29. September 2014, zugestellt am 1. Oktober 2014, als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die am 29. Oktober 2014 eingegangene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der Fall bietet keine Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Rechtssätzen oder die rechtsschöpferische Ausfüllung von Gesetzeslücken aufzustellen oder zu verfestigen. Dass nicht für die Zweckbindung verbrauchtes Eigengeld nach der Entlassung des Strafgefangenen übertragbar und damit auch pfändbar ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 66 LJVollzG). Aus der Begründung des Gesetzgebers zu § 70 LJVollzG geht hervor, dass es sich bei zweckgebundenen Einzahlungen im Sinne von § 70 LJVollzG um Eigengeld handelt, dessen Unübertragbarkeit - und damit Unpfändbarkeit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO - mit dem Wegfall der Zweckbindung entfällt. Denn die Nichtübertragbarkeit der Forderung des Strafgefangenen ist an das Bestehen der Zweckbindung geknüpft, aus der sie folgt (vgl. Drucks. 16/1910, S. 142). Mit der Entlassung aus der Strafhaft fällt die Zweckbindung weg, denn die mit dem zweckgebundenen Eigengeld zu fördernde Maßnahme der Resozialisierung kann wegen der Natur der Sache nicht weiter durchgeführt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 70 Satz 3 StVollzG nicht übertragbare Forderung des Strafgefangenen auf Auszahlung zweckgebundenen Eigengeldes wandelt sich daher in eine Forderung auf Auszahlung von - nicht zweckgebundenem - Eigengeld um, über das der Strafgefangene nunmehr frei verfügen

kann (§ 66 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG). Da dieser Anspruch übertragbar ist, unterfällt er gemäß § 851 Abs. 1 StPO auch der Pfändung.